



|  |   |
|--|---|
| <b>Waffenrecht - Erwerb von Waffen mitteilen</b> ..... | 2 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....                           | 2 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....                  | 2 |
| <b>Formulare</b> .....                                 | 3 |
| <b>Gebühren</b> .....                                  | 3 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....                          | 3 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....        | 4 |
| <b>Weiterführende Informationen</b> .....              | 4 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....        | 4 |

# Waffenrecht - Erwerb von Waffen mitteilen

Wer Waffen/Waffenteile erwirbt, ist nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, dies der Waffenbehörde mitzuteilen (anzuzeigen). Voraussetzung für den Erwerb einer Waffe ist eine zuvor erteilte waffenrechtliche oder jagdrechtliche Erlaubnis (z.B. Waffenbesitzkarte).

Nach Erwerb muss innerhalb von 14 Tagen die Anzeige bei der Waffenbehörde erfolgen. Die Waffenbehörde trägt die Waffen/Waffenteile anschließend in Ihre Waffenbesitzkarte ein. Sofern Sie einen Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und dort die erworbenen Waffen/Waffenteile eintragen lassen möchten, füllen Sie den Antrag "Waffenrecht - Europäischen Feuerwaffenpass beantragen" aus (unter "Weiterführende Informationen").

## Voraussetzungen

- **Gültige Erwerbserlaubnis**

Es muss eine gültige Erwerbserlaubnis aufgrund einer Waffenbesitzkarte, eines gültigen Jahresjagdscheins oder einer Ersatzbescheinigung vorliegen.

- **14 Tage Frist**

Nach Erwerb muss innerhalb von 14 Tagen die Anzeige bei der Waffenbehörde erfolgen. Als Erwerbsdatum gilt grundsätzlich der Tag, an dem die Waffe/Waffenteile tatsächlich in Empfang genommen wurde, nicht das Kaufdatum. Wird/wurde die Waffe aber durch einen gewerblichen Transporteur, z. B. eine Spedition, zu Ihnen gesandt, ist ausnahmsweise das Datum des Versands durch die überlassende Person maßgeblich.

- Wird die Meldung unterlassen oder verspätet vorgenommen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ein Bußgeld zur Folge haben.

- **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren**

Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung

- PayPal
- Sepa-Lastschriftinzug

## Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige über den Erwerb von Waffen/Waffenteilen**

Online möglich; oder Sie nutzen das Formular.

- Online-Abwicklung: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG, PNG oder DOCX bereit. Benennen Sie die Dateien wie folgt:  
Vorname\_Nachname\_Beschreibung.pdf
- Alternativ Anzeige per Post oder E-Mail übermitteln: Senden Sie die unterschriebene Anzeige sowie alle Nachweise und Personaldokumente per Post oder E-Mail an die Waffenbehörde der Polizei Berlin.

Die Anzeige kann nur mit vollständigen Angaben und Nachweisen abgesendet bzw. bearbeitet werden.

- **Angaben zu Waffen/Waffenteilen**

- Waffentyp Feingliederung
- Kaliber der Waffe
- Hersteller

- Seriennummer
- Modell
- **Angaben zur überlassenden Person/Organisation**
- **Personalausweises oder Reisepasses**  
als Kopie oder Foto
- **Waffenbesitzkarte (Original) und ggf. den Europäischen Feuerwaffenpass (Original)**  
Innerhalb von 14 Tagen müssen Sie Ihre Waffenbesitzkarte und gegebenenfalls den Europäischen Feuerwaffenpass der Waffenbehörde im Original vorlegen oder per Post senden.
- **Ggf. Erwerbsnachweis (optional)**  
zum Beispiel Kaufvertrag, Schenkungsnachweis

## Formulare

- **Anzeige über den Erwerb von Waffen/Waffenteilen**  
([https://www.berlin.de/polizei/\\_assets/service/waffenbehoerde\\_erwerbsanzeige.pdf](https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/waffenbehoerde_erwerbsanzeige.pdf))

## Gebühren

Die Bearbeitung ist kostenpflichtig. Ihnen wird ein Gebührenbescheid zugestellt. Die Bearbeitung erfolgt nach Zahlungseingang. Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung des elektronischen Zahlverfahrens SEPA-Lastschrift durch eine spätere Rücklastschrift (z. B. nicht gedecktes Konto oder durch Sie aktiv veranlasst) weitere Gebühren durch Ihre Bank entstehen können. Diese Gebühren können Ihnen in Rechnung gestellt werden. Sofern ihnen Umstände bekannt sind, die zu einer Rücklastschrift führen könnten, empfehlen wir, statt dessen ein anderes Zahlverfahren zu nutzen.

- 25,00 Euro bei Erwerb **einer** Waffe /**eines** Waffenteils aufgrund einer vorhandenen Waffenbesitzkarte oder aufgrund eines Jagdscheins, zzgl. 15,00 Euro für jede weitere Waffe/jedes weitere Waffenteil.
- 31,00 Euro bei Erwerb der **ersten** Langwaffe oder des **ersten** Schalldämpfers aufgrund eines Jagdscheins (Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte), zzgl. 15,00 Euro für jede weitere Waffe/jedes weitere Waffenteil.
- 17,00 Euro im Falle der notwendigen Ausstellung eines Folgedokuments (in jede Waffenbesitzkarte können maximal acht Waffen/Waffenteile eingetragen werden).
- keine: Für die Anzeige des Erwerbs von Waffen durch Forstbedienstete bei Beleg der Verwendung im Forstdienst

## Rechtsgrundlagen

- **Waffengesetz (WaffG) §§ 37a, 37f und 37g**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/))
- **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Waffenbehörde wird sich unaufgefordert mit der/dem Antragsstellenden in Verbindung setzen.

## Weiterführende Informationen

- **Waffenbehörde (Polizei Berlin)**  
(<https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>)
- **Europäischen Feuerwaffenpass beantragen (Dienstleistung)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330331>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/WaffB-Erw-erbsanzeige/index>